

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

SATZUNG

**über den Anschluss der Grundstücke
in der Gemeinde Everswinkel
an die öffentliche Wasserleitung und über die
Abgabe von Wasser**

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
---------------------------	----------------------

o Urfassung Ratsbeschluss	vom 16.12.1996 vom 12.12.1996	in Kraft getreten 01.01.1997
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 12.11.2001 vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002

Satzung
über den Anschluss der Grundstücke in der Gemeinde Everswinkel
an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser
in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Everswinkel betreibt und unterhält als Betriebszweig der Gemeindewerke Everswinkel GmbH ein Wasserwerk. Als zentrale Wasserversorgungsanlage dient es dem Zweck, den Einwohnern der Gemeinde Everswinkel Trink- und Gebrauchswasser zu liefern.
- (2) Darüber hinaus gibt das Wasserwerk Wasser ab
 - a) für öffentliche Zwecke, insbesondere für Feuerlöschzwecke und Straßenreinigung,
 - b) für gewerbliche und industrielle sowie sonstige Zwecke, soweit es die Deckung des bevorrechtigten Bedarfs nach Absatz 1 und 2 Buchstabe a) gestattet.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist in der Regel das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere im Grundbuch eingetragene Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so ist diese ebenfalls als Grundstück im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Everswinkel liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Die Gemeinde Everswinkel kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die betriebsfertige öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn
 - a) die Grundstücke direkt an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder
 - b) die Grundstücke unmittelbaren Zugang durch einen öffentlichen oder privaten Weg (Platz) zu einer solchen Straße (Weg, Platz) haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung aufgefordert worden sind, gemäß den allgemeinen Bedingungen für die

Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den hierzu ergangenen "Ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke Everswinkel GmbH" in der jeweils geltenden Fassung beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Lediglich wirtschaftliche Umstände vermögen eine solche Befreiung nicht zu begründen .
- (2) Die Befreiung ist vom Grundstückseigentümer innerhalb von 2 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung oder öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2) unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde Everswinkel schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Gemeinde Everswinkel nach Anhörung des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Everswinkel GmbH.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz zu decken.
- (2) Die Verpflichtung für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 obliegt neben dem Eigentümer auch den Haushaltungsvorständen und den Leitern bzw. Inhabern von Betrieben.
- (3) Zur Gewährleistung einer einwandfreien öffentlichen Wasserversorgung ist die Verbindung einer privaten Wassergewinnungsanlage mit den Hausleitungen und dem sonstigen öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht gestattet.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung vom Benutzungszwang erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Gemeinde Everswinkel einzureichen.
- (3) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Gemeinde Everswinkel nach Anhörung des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Everswinkel GmbH.

§ 8

AVB-Wasser

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und die zu zahlenden Entgelte richten sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Tarifen und ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke Everswinkel GmbH.

§ 9

Trinkwassernotstand

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es insbesondere verboten,
 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden,
 - b) aufzuspeichern,
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;

- b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken;
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Frei- und Hallenbädern und ähnlichen Einrichtungen;
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl;
 - e) zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind während eines Trinkwassernotstandes verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Leitungen eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.
- (3) Das Vorliegen eines Trinkwassernotstandes, seine Beendigung und der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Bürgermeister festgestellt. Die Feststellungen werden entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel und in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.
- (4) Der Bürgermeister kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Satzung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist in ortsüblicher Weise und in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntzumachen.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Wer gegen die Bestimmungen des § 9 verstößt, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486).

- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987).

§ 12 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.